

# Stadt Witten

Die Bürgermeisterin  
Ordnungsamt/32.3 Man

## VERWALTUNGSVORLAGE öffentlich (3 Tage nach Versand)

29.08.2016  
Nr. 0539/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
HFA	22.11.2016
Rat	28.11.2016

### Kurzbezeichnung

Änderung Sondernutzungssatzung einschl. Anhebung d. Gebührentarifs

### Beschlussvorschlag:

Der HFA/ Rat der Stadt Witten beschließt die neue Sondernutzungssatzung einschl. einer Gebührenanhebung von jährlich jeweils 3,5% für die Jahre 2016 bis 2020.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es kann mit Mehreinnahmen von ca. 3.700,00 EUR je Kalenderjahr gerechnet werden bei gleichbleibenden Sondernutzungsfällen (Anlage IX).

### Sach- und Rechtslage:

Die derzeitige Sondernutzungssatzung ist, was die rechtliche Struktur einerseits und die Gebührenkalkulation andererseits anbelangt, veraltet.

Als Grundlage für diese neue Satzung einschließlich Zoneneinteilung (siehe Anlage I) dient die vom Städte- und Gemeindebund im Jahr 2008 veröffentlichte Mustersatzung (Anlage II).

Die beigefügte Sondernutzungsgebührensatzung ist so, wie sie geregelt ist, mit § 19 a Absatz 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG-NRW- Anlage X) vereinbar. Nach dieser Vorschrift sind bei Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die Satzung differenziert bei der Bemessung der Gebühren hinreichend nach der Art der Einwirkung auf

die Straße. Es sind verschiedene Arten der Sondernutzung normiert. Auch wird dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße durch die gewählten Bemessungsgrundlagen Rechnung getragen. Dem Umstand, dass die Einwirkung auf die Straße wie auch die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs je nach Dichte und Intensität des Straßenverkehrs unterschiedlich ausfällt, wird durch eine Staffelung der Gebührenhöhe nach Stadtzonen Rechnung getragen. Die Gebührenerhöhung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Stärkungspaktes. Die Gebührentarife wurden zuletzt 1997 geregelt, 2001 erfolgte die Umstellung auf die Währung Euro.

Es wird hiermit eine moderate Gebührenerhöhung von jährlich jeweils 3,5% in den Jahren 2016 bis 2020 vorgenommen (siehe Anlagen III bis VII). Bei der über fünf Jahre verteilten, gleichmäßigen Gebührenerhöhung werden die Anforderungen des Äquivalenzprinzips gewahrt. Dieses besagt, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Vorliegend werden angemessene Sondernutzungsgebühren, unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt, und damit gleichzeitig eine Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten in Kauf genommen wird. Die Höhe der jeweils geforderten Gebühr steht dabei nicht außer Verhältnis zum Ausmaß dieser Beeinträchtigung.

Bei den neu eingeführten Gebührentarifen greift die Erhöhung um 3,5% im Jahr 2016 nicht. Ergänzend wurde eine Vergleichsmatrix erstellt, aus der zum einen eine Übersicht der EN-Kreis- Städte, zum anderen ein Vergleich mit den Nachbarstädten Bochum, Dortmund und Hagen, im Verhältnis zur Landeshauptstadt Düsseldorf, vorgenommen wurde (siehe Anlage VIII). In dieser Matrix wurden markante und vergleichbare Sondernutzungen herangezogen wie Werbeanlagen, Warenpräsentationen, Außengastronomien u.a. Es ist erkennbar, dass durch die Erhöhungsvorschläge nicht über das Ziel hinaus geschossen wurde, andererseits ist eine jeweilige Differenz zu den einzelnen Gebührentarifen der größeren Nachbarstädte wie Hagen, Bochum und Dortmund sowie zur Landeshauptstadt Düsseldorf gegeben.

Nachfolgend werden wichtige Änderungen erläutert:

### 1. Informationsstände

Dem Fortschritt ist es geschuldet, dass dieses Präsentationsmedium im öffentlichen Raum nunmehr gängig ist.

Informationsständen wurden eigene Gebührentarife, nämlich 1.5-kommerziell und 1.6-gemeinnützig, zugeordnet.

#### 1.1 Werbestopper, kleinflächige Werbung - § 4 Absatz 1 Buchstabe c der neuen Satzung -

In der bisherigen Satzung sind Werbestopper bis 1,5 m<sup>2</sup> erlaubnisfrei. Gestalterisch und tatsächlich ist die Häufung von Werbe- oder Kundenstoppern ein Problem. Das ist z.B. auf der Bahnhof- und Ruhrstraße ersichtlich. In der Bahnhofstraße erfolgt auch der Straßenbahnverkehr. Fußgänger müssen sich oftmals slalommäßig über Wittens Gehwege bewegen.

Zukünftig ist vorgesehen, Werbestopper erlaubnis- und gebührenpflichtig zuzulassen, sofern für Fußgänger- und -begegnungsverkehr eine Gehwegrestbreite von 2 m gegeben ist.

Dadurch wird man den Fußgängern im Allgemeinen sowie in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern und/ oder Menschen mit Behinderungen im Besonderen gerecht. Eine andere gesetzliche Lenkungs- und/ oder Eingriffsmöglichkeit ist derzeit lediglich über das Bauordnungsrecht gegeben, allerdings erst ab einer Flächengröße über 1 m<sup>2</sup>.

Diesem Vorschlag liegt auch der Grundtenor der Mustersatzung zugrunde, mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen.

Das Gestaltungshandbuch des Baudezernates greift diese Überfrachtung durch Werbestopper ebenfalls auf, und plädiert für eine Reduzierung derselben. Das Gestaltungshandbuch stellt allerdings nur eine Empfehlung dar.

## 1.2 Wahlsichtwerbung - § 8 und Wahlkampfveranstaltungen § 5 II der neuen Satzung -

Die Vorgaben der Mustersatzung sollen umgesetzt werden. Wahlwerbung ist künftig erlaubnispflichtig. Aus den auferlegten Auflagen ist ersichtlich, was nicht erlaubt ist. Das betrifft größtenteils verkehrs- und ordnungsrechtliche Aspekte wie das Auslassen von Kreuzungen und Einmünden, das Freilassen von Laternen, an denen sich Klappen befinden, aus denen Strom bezogen werden kann und / oder Verkehrszeichen angebracht sind sowie städt. Schulen, Brücken und Bushaltestellen. Ferner wird die Sauberkeit, wie das Entfernen von Kabelbindern, aufgegriffen.

Auch das Aufstellen von Informationsständen sowie das Durchführen von Wahlkampfveranstaltungen soll zukünftig erlaubnispflichtig sein, um Belange der Straße wie Rettungswege und Anleiterflächen sowie Abstände zur Straßenbahn in der Fußgängerzone, insbesondere bei Wahlkampfveranstaltungen, besser auf den Einzelfall bezogen, regeln zu können.

## 2. Übersichtliche Strukturierung Gebührentarife

Die bisherigen Gebührentarife wurden neu strukturiert.

Es gibt nunmehr die Hauptgruppen

1. Werbung
2. Aufstellungen im öffentlichen Raum
3. Veranstaltungen
4. Infrastrukturelle Einrichtungen
5. Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge

mit den jeweiligen einzelnen Gebührentarifen je Gruppe.

### 2.1 Mindestgebühr

Einige Gebührentarife (Tarif 1.3 und 1.4) liegen bei mindestens 2,20 EUR/ je Tag. Die Erhebung dieser Gebühr für einen Tag liegt bei Weitem unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Erlaubnisnehmer hat. Daher wurde eine Mindestgebühr von 15,00 EUR für das Jahr 2016 festgelegt.

### 2.2 Tagesgebühren

Die Sondernutzungsgebühren sind größtenteils Monatsgebühren. Bei den Gebührentarifen und 2.4.1- Ambulanter Verkaufsstand und 2.6.1- Bau- Sondernutzung erfolgen des Öfteren Aufstellungen an nur einem Tag. Insofern wurde dem Vorschlag diverser Antragsteller gefolgt, und bei den genannten Gebührentarifen jeweils Tagessätze, entsprechend der Zoneneinteilung, festgelegt.

### 2.3 Umgestaltete Annenstraße

Das umgestaltete Teilstück Annenstraße, von der Ardeystraße bis zur Westfalenstraße, stellt nunmehr eine zusätzliche Straße mit Aufenthaltsqualität dar. Dieses Teilstück wurde in die Zone II aufgenommen. In dieser Zone befinden sich alle wirtschaftlich wichtigen Straßen der Vororte Wittens (z.B. Bebelstraße, Hörder Straße und Meesmannstraße).

### 2.4 Hauptstraße

Die Hauptstraße wird ebenfalls in Zone II erfasst. Diese Straße stellt nicht mehr die Einkaufsstraße mit vielen Sondernutzungen dar, wie das vor vielen Jahren noch der Fall war. An Sondernutzungen gibt es hier nur noch einige Werbeanlagen.

## 2.5 Plätze

Die Plätze Berliner Platz, Rathausplatz und Vorplatz StadtGalerie befinden sich in Zone I. Für eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich des Innenstadtbereiches wurden der Hbf-Vorplatz und der Kornmarkt ebenfalls in Zone I aufgenommen, um bei Ansiedlungen, z.B. von Außengastronomien, eine einheitliche Vorgehensweise zu haben.

## 2.6 Wiesenviertel

Die Straßen Hammerstraße, Steinstraße und Theodor- Heuss-Straße werden mit Satzungsänderung der Zone II zugeordnet. Hier befinden sich nur geringfügig sowie flächenmäßig kleinere Sondernutzungen wie Werbeanlagen und Außengastronomien.

Hierdurch wird gezeigt, dass die Satzungsänderung nicht ausschließlich monetären Zwecken dient.

## 2.7 Brief- und Postverteilerkästen sowie Telefonstelen

Die Deutsche Post sowie die Telekom stellen mittlerweile Wirtschaftsunternehmen dar, so dass es legitim ist, für Brief- und Postverteilerkästen sowie Telefonstelen Sondernutzungsgebühren zu erheben, und insofern einen Teil des Wirtschaftsvorteils abzuschöpfen.

## 2.8. Einführung von Gebührentarifen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gebührentarife 1.6 Informationsstände, 2.4.1 Ambulanter Verkaufsstand an einem Tag, 4.1 Telefonstele, 4.2 Briefkasten, 4.3 Postverteilerkasten, 5.2 Nicht zum Straßenverkehr zugelassener Lkw/ Wohnwagen/ Wohnmobil und 5.3 Nicht zum Straßenverkehr zugelassenes Kraft-, Motorrad neu eingeführt werden. Bei diesen Gebührentarifen greift die Erhöhung von 3,5% für das Jahr 2016 nicht.

In Vertretung

Gez.

Schweppe

### **Anlagen:**

I- Sondernutzungssatzung und Zonenaufteilung

II-Mustersatzung

III-Gebührentarif 2016

IV- Gebührentarif 2017

V-Gebührentarif 2018

VI- Gebührentarif 2019

VII-Gebührentarif 2020

VIII- Städte-Vergleich

IX- Einnahmestruktur

X- § 19 a StrWG-NRW Unterschrift

